Allgemeine Geschäftsbedingungen

der SECONTEC GmbH für Lieferungen, Montage, Wartung- und sonstige Leistungen

Die SECONTEC GmbH, Georgstraße 38, 30159 Hannover, (nachfolgend: „SECONTEC“) bietet ihren Kunden gemeinsam mit weiteren Unternehmen der SECONTEC-Unternehmensgruppe umfassende Lösungen im Bereich des Objekt- und Veranstaltungsschutzes an. Hierzu veräußert und installiert SECONTEC beim Kunden mobile Videoüberwachungsanlagen sowie ggfls. auch sonstiges Equipment wie mobile Personenerfassungsanlagen und Kameras (nachfolgend „Sicherheitsanlagen“) und wartet diese Sicherheitsanlagen im Kundenauftrag. Die Sicherheitsanlagen können dann über andere Gesellschaften der SECONTEC-Unternehmensgruppe, insbesondere über die SECONTEC Services GmbH, zur Überwachung größerer Flächen im Außenbereich, beispielsweise für Parkplätze, Lagerflächen, Baustellen, Bauwerke und sonstige schützenswerte Bereiche eingesetzt und auf ein von der SECONTEC Services GmbH betriebenes Video-Operation Center (VOC) aufgeschaltet werden. Zudem bietet SECONTEC ihren Kunden nach Maßgabe dieser AGB auch die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer des jeweiligen Vertrages beschränkte Nutzung von Software als „Software as a Service“ an.

1. Geltungsbereich

a) Die nachfolgenden AGB sind Gegenstand sämtlicher Verträge zwischen der SECONTEC und ihren Kunden (nachfolgend: „Kunden“), die den Verkauf, das Leasing, die Lieferung, die Montage, die Wartung von Sicherheitsanlagen sowie die zeitlich begrenzte Bereitstellung von Software und sonstige Dienstleistungen zum Gegenstand haben . Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die AGB in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung – oder jedenfalls in der zuletzt in Textform übermittelten Version – auch als Rahmenvereinbarung für zukünftige gleichartige Verträge, ohne dass es eines erneuten Hinweises durch SECONTEC bedarf.

b) Sofern und soweit der Kunde im Rahmen eines von SEONTEC unterbreiteten Angebots auch Dienstleistungen anderer Unternehmen der SECONTEC-Unternehmensgruppe, insbesondere die Aufschaltung und Überwachung der Sicherheitsanlagen durch die SECONTEC Services GmbH angeboten bekommt, richtet sich dieses Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dieser Gesellschaft ausschließlich nach den AGB dieses Unternehmens, also insbesondere nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SECONTEC Services GmbH für Aufschaltleistungen von Sicherheitsanlagen“

c) Die nachfolgenden AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. SECONTEC schließt mit Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB keine Verträge auf Grundlage dieser AGB ab.

d) Die nachfolgenden AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn SECONTEC deren Geltung ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

e) Individuell getroffene Vereinbarungen sowie Angaben im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung von SECONTEC haben gegenüber diesen AGB Vorrang.

f) Rechtserhebliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden in Bezug auf das Vertragsverhältnis – wie etwa Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen – bedürfen der Schriftform. Der Begriff „Schriftform“ im Sinne dieser AGB schließt sowohl die Schrift- als auch die Textform (z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax) ein. Gesetzlich vorgeschriebene Formvorgaben sowie weitergehende Nachweiserfordernisse,

© SECONTEC GmbH, Stand 05/2026

insbesondere bei Zweifeln an der Vertretungsbefugnis des Erklärenden, bleiben hiervon unberührt.

2. Vertragsschluss

a) SECONTEC bietet dem Kunden ihre Leistungen in einem unverbindlichen Angebot an, welches – je nach Vertragsinhalt – die zu erwerbenden Sicherheitsanlagen, die Kauf- und/oder Installationspreise sowie ggfls. die monatlichen Servicegebühren für die Wartung (nachfolgend: „Wartungsgebühr“) für die Sicherheitsanlagen und/oder ggfls. die zu mietende Software nebst der Lizenzkosten enthält. Das unverbindliche Angebot ist nicht bindend, sondern stellt lediglich eine Einladung an den Kunden dar, seinerzeit ein bindendes Angebot gegenüber der SECONTEC zu unterbreiten.

b) Der Kunde kann durch Unterzeichnung des unverbindlichen Angebots seinerseits ein bindendes Angebot gegenüber der SECONTEC unterbreiten. Mit Unterzeichnung des Angebots erkennt der Kunde diese AGB ausdrücklich an.

c) Der Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass SECONTEC dieses Angebot des Kunden durch Versand einer Auftragsbestätigung annimmt.

d) An allen dem Kunden im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich SECONTEC das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, SECONTEC erteilt dem Kunden vorher eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit ein Angebot der SECONTEC nicht vom Kunden angenommen wird, sind die Unterlagen auf Kosten des Kunden an den SECONTEC zurückzusenden.

e) Soweit der Kunde sich für eine Leasingvariante der vom SECONTEC angebotenen Sicherheitsanlagen entschieden hat, steht das Zustandekommen eines Vertrages mit dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung einer Finanzierung durch den Leasinggeber. Liegt die Finanzierungsbestätigung des Leasinggebers nicht spätestens 6 Wochen nach Versand der Auftragsbestätigung an den Kunden bei SECONTEC vor, ist SECONTEC berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden vom Vertrag zurückzutreten.

3. Lieferfrist und Lieferung

a) Art, Umfang und Zeitpunkt der von SECONTEC zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus in der Auftragsbestätigung.

b) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von SECONTEC in Angebot und Auftragsbestätigung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. sechs bis acht Wochen ab Vertragsschluss.

c) Sofern SECONTEC verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird SECONTEC den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist SECONTEC berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird dann unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung der SECONTEC durch Zulieferer, wenn SECONTEC ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer

© SECONTEC GmbH, Stand 05/2026

Gewalt oder wenn SECONTEC im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

d) Die Einhaltung der von SECONTEC angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Obliegenheiten und Verpflichtungen des Kunden voraus. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung aufgeführten bauseitigen Leistungen zu erbringen und unaufgefordert die Lage von Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder sonstigen Leitungen und Anlagen SECONTEC mitzuteilen und entsprechende Leitungsführungspläne vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, haftet SECONTEC für Beschädigungen an Leitungen oder Anlagen nur, wenn zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

e) Der Kunde ist verpflichtet, die von SECONTEC geleisteten Arbeiten gegenüber deren Mitarbeitern in Arbeitsberichten schriftlich zu bestätigen. Geschieht dies nicht, weil beispielsweise auf Seiten des Kunden keine zeichnungsberechtigte Person vor Ort anwesend ist, gelten die Arbeitsberichte der SECONTEC auch ohne Unterzeichnung durch den Kunden als anerkannt, sobald sie dem Kunden zugehen und dieser nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Zugang schriftlich widerspricht.

f) Der Kunde garantiert, dass vor Auftragserteilung an SECONTEC das Einverständnis des Eigentümers des Gebäudes bzw. Grundstücks zur Durchführung der Arbeiten eingeholt wurde.

g) Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeiten der SECONTEC nach Fertigstellung abzunehmen. Über die Abnahme wird ein „Übergabe- und Abnahmeprotokoll“ angefertigt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Die Arbeiten gelten als abgenommen, wenn SECONTEC den Kunden unter Fristsetzung von mindestens 10 Werktagen auffordert, die Abnahme zu erklären und der Kunde diese Frist verstreichen lässt, ohne die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels schriftlich zu verweigern.

4. Preise und Zahlung

a) Ist kein Pauschalpreis vereinbart, bestimmt sich der vom Kunden geschuldete Preis auf Grundlage der in der Auftragsbestätigung genannten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß belegten Leistungen.

b) Etwaige über die Auftragsbestätigung hinaus durchgeführte, geänderte oder zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Einheitspreise. Voraussetzung ist, dass die Leistungen durch den Kunden zusätzlich beauftragt oder nachträglich anerkannt wurden oder zur Durchführung des Auftrages erforderlich waren.

c) Mit dem Auftrag verbundene Fahrzeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Kosten aufgrund von Wartezeiten und Verzögerungen im Rahmen der Abwicklung des Auftrages, die SECONTEC nicht zu vertreten hat, sind vom Kunden gesondert zu vergüten.

d) Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind sämtliche Preise innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme und Rechnungszugang fällig und zu zahlen. SECONTEC ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt SECONTEC im Angebot oder spätestens mit der Auftragsbestätigung

e) Die monatliche Wartungs-Gebühr ist in der entsprechenden Auftragsbestätigung definiert und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Wartungs-Gebühr wird ab Vertragsbeginn der Sicherheitsanlage für den Rest des laufenden Jahres sofort und dann zu Beginn eines Kalenderjahres fakturiert

f) SECONTEC ist berechtigt, die vereinbarte Wartungs-Gebühr mit Wirkung für die Zukunft in

© SECONTEC GmbH, Stand 05/2026

angemessenem Umfang zu erhöhen, um die seit der letzten Anpassung eingetretenen Kostensteigerungen (z. B. für Rechenzentrumskosten, Personalkosten oder infolge von Inflation) auszugleichen und die dadurch entstandenen Mehrkosten abzudecken. Eine solche Preisanpassung wird SECONTEC dem Kunden mit angemessener Vorlaufzeit mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende außerordentlich zu kündigen. Nutzt der Kunde dieses Kündigungsrecht nicht, wird der Vertrag zu den angepassten Konditionen fortgeführt, wobei die neue Vergütung frühestens sechs Monate nach der Teilung der beabsichtigten Preiserhöhung in Kraft tritt. SECONTEC wird den Kunden in der Mitteilung auf die Folgen des Nichtausübens seines Kündigungsrechts hinweisen. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden wird eine bereits im Voraus gezahlte Vergütung anteilig erstattet.

5. Gewährleistung

a) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

b) Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist SECONTEC hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von drei Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare (versteckter) Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der SECONTEC für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

c) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann SECONTEC zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt. Dem Kunden bleibt das Recht, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Mangelhaftigkeit der Ersatzlieferung nach seiner Wahl zu mindern oder zurückzutreten, ausdrücklich vorbehalten. Das Recht auf Schadensersatz bestimmt sich nach Maßgabe von Ziff. 8.

d) SECONTEC ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

6. Besondere Bestimmungen für Wartungsleistungen

a) Sofern und soweit in der Auftragsbestätigung die Wartung der Sicherheitsanlagen ausgewiesen ist, wird SECONTEC die in der Auftragsbestätigung angeführten Sicherheitsanlagen in dem in der Auftragsbestätigung definierten Rhythmus überprüfen sowie die elektrische und mechanische Sicherheit gewährleisten. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes ausgewiesen ist, findet die Wartung zweimal pro Vertragsjahr statt, wobei ein Termin vor Ort beim Kunden und ein Termin remote stattfindet. Hilfsmittel, die zur Wartung oder zum Zugang zu den Anlagen erforderlich sind, wie Hubwagen oder Montagebühnen, sind durch

© SECONTEC GmbH, Stand 05/2026

den Kunden zur Verfügung zu stellen.

b) Kann eine Störung nicht kurzfristig beseitigt werden, ist SECONTEC berechtigt, soweit technisch notwendig, Teile oder, falls notwendig, die gesamte Sicherheitsanlage abzuschalten. SECONTEC ist verpflichtet, den Kunde von dieser Abschaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

c) Mit der vereinbarten Wartungs-Gebühr sind die Lohnkosten für Pflege-, Prüf- und Wartungsarbeiten sowie notwendige Software-Updates abgegolten. Reise- Wartezeiten, die nicht durch SECONTEC zu vertreten sind, werden nach Aufwand berechnet. Kosten für die Beseitigung von Störungen und Mängeln, die durch den Kunden oder Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sind nicht in der vereinbarten Wartungs-Gebühr enthalten.

d) Die vereinbarte Wartungs-Gebühr beinhaltet nicht die Kosten für die Behebung von Schäden aus Kurzschluss, höherer Gewalt, Brand, Schäden aus Löschen und Rettung, Blitzschlag, Explosionen aller Art, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Plünderung, Sabotage, Überschwemmungen, Wasser, Feuchtigkeit, Wasser- und Säuredämpfen.
Solche Kosten sind vom Kunden zu tragen.

e) Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer des Wartungsvertrages alle ihm bekannt werdenden Störungen und Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich SECONTEC zu melden und während der Dauer des Wartungsvertrages keine Eingriffe in die Sicherheitsanlagen vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Störungen und Schäden dürfen nur von SECONTEC oder deren Beauftragten beseitigt werden. Der Kunde erteilt SECONTEC jede gewünschte Auskunft über die Sicherheitsanlagen sowie ihre Betriebsbedingungen. Der Kunde ist verpflichtet, SECONTEC zu geschäftsüblichen und, falls notwendig, nach vorheriger Vereinbarung auch zu geschäftsunüblichen Zeiten, den Zugang zu den Sicherheitsanlagen zu ermöglichen.

f) Der Wartungsvertrag beginnt mit dem Tag der technischen Aufschaltung (gemäß Übergabe- und Abnahmeprotokoll) und läuft zunächst bis zum nächsten 31. Dezember. Der Wartungsvertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt wird. Gleiches gilt für alle weiteren Verlängerungszeiträume. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Besondere Bestimmungen für die Software-Miete

a) Geltungsbereich dieser Ziff. 7 und Leistungen der SECONTEC bei Software-Miete

i. Sofern und soweit in Angebot und Auftragsbestätigung die Miete von Software enthalten ist, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen. Gegenstand dieser Ziff. 7 ist die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer des jeweiligen Vertrags begrenzte Gewährung der Nutzung der Software „Gate Control“ (nachfolgend „Software“) als SaaS im Unternehmen des Kunden über das Internet

ii. Die spezielleren Regelungen dieser Ziff. 7 haben Vorrang vor den allgemeinen Regelungen der übrigen AGB.

iii. SECONTEC gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Software während der Dauer des Vertragsverhältnisses und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Der Funktionsumfang der Software sowie die Einsatzbedingungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

© SECONTEC GmbH, Stand 05/2026

iv. SECONTEC kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Software jederzeit aktualisieren oder weiterentwickeln und insbesondere aufgrund geänderter Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. SEONTEC wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und ihn rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Update über notwendige Updates informieren.
Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu.

v. Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Kunden schuldet SECONTEC nicht, sofern nichts anderes vereinbart ist

vi. SECONTEC wird die Software regelmäßig warten und den Kunden über etwaige hiermit verbundene Einschränkungen rechtzeitig informieren. Die Wartung wird regelmäßig außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Kunden durchgeführt, es sei denn, aufgrund zwingender Gründe muss eine Wartung zu einer anderen Zeit vorgenommen werden.

vii. SECONTEC wird dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Daten vornehmen. SECONTEC treffen jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der Daten. Für eine ausreichende Sicherung der Daten ist der Kunde verantwortlich. SECONTEC empfiehlt daher die Daten separat zu sichern.

b) Nutzungsumfang und -rechte

i. Eine physische Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht.

ii. Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung der für die jeweilige Vertragsperiode geschuldeten Vergütung gemäß Ziff. 7 lit. f an der jeweils aktuellen Version der Software für die vertraglich festgelegte Anzahl an Nutzern einfache, d. h. nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des jeweiligen Vertrags beschränkte Rechte, die Software mittels Zugriff über einen Browser oder (sofern vorhanden) über eine App nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen in Deutschland zu nutzen.

iii. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der Software. Der Kunde darf die Software nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit durch eigenes Personal nutzen. Eine weitergehende Nutzung der Software durch den Kunden ist nicht gestattet. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der Software wird dem Kunden somit ausdrücklich nicht gestattet.

iv. Der Kunde darf die Software nur bearbeiten und vervielfältigen, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Software laut jeweils aktueller Leistungsbeschreibung abgedeckt ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der Software in den Arbeitsspeicher auf dem Server der SECONTEC, nicht jedoch die Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern (wie etwa Festplatten o. Ä.) der vom Kunden eingesetzten Hardware. Darüber hinaus ist der Kunde nicht zur Vervielfältigung, Bearbeitung oder Dekompilierung berechtigt.

c) Support, Service Levels, Störungsbehebung

i. SECONTEC richtet für Anfragen des Kunden zu Funktionen der Software einen Support-Service ein. Anfragen können über die auf der Website der SECONTEC angegebene Support-Hotline zu den dort angegebenen Zeiten oder per E-Mail gestellt werden. Die Anfragen werden grundsätzlich in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

ii. SECONTEC gewährt eine Gesamtverfügbarkeit der Leistungen von mindestens 99,5% im Monat am Übergabepunkt. Der Übergabepunkt ist der Routerausgang des

Rechenzentrums der SECONTEC. Von der Verfügbarkeit ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Pflege, insbesondere geplante Nichtverfügbarkeit, sowie Zeiten, in denen die Software aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der SECONTEC liegen (z.B. höhere Gewalt, Verschulden Dritter, etc.), nicht zu erreichen ist. Jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

iii. Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit des Kunden, sämtliche Hauptfunktionen der Software zu nutzen. Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die Messinstrumente der SECONTEC im Rechenzentrum maßgeblich.

iv. Der Kunde hat Störungen unverzüglich an die ihm mitgeteilten Kontaktdaten zu melden. Eine Störungsmeldung und -behebung ist Montag bis Freitag (ausgenommen bundesweite Feiertage) zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr gewährleistet (Servicezeiten).

v. Die Beseitigung von unerheblichen Störungen liegt im Ermessen der SECONTEC.

vi. SECONTEC stellt Aktualisierungen für eine etwaige App im Rahmen aktiver Verträge bereit. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er die ihm überlassenen bzw. zur Verfügung gestellten Programmaktualisierungen für die App rechtzeitig installiert. SECONTEC behält sich das Recht vor, insbesondere ältere Versionen der App von der Nutzung auszuschließen.

d) Pflichten des Kunden

i. Der Kunde hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist der SECONTEC unverzüglich mitzuteilen.

ii. Der Kunde ist verpflichtet, auf ihm etwaig zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt. Der Kunde wird die Daten vor deren Ablage oder Nutzung in der Software auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (zB Virenschutzprogramme) einsetzen.

iii. Der Kunde hat in eigener Verantwortung regelmäßig angemessene Datensicherungen vorzunehmen.

e) Gewährleistung

i. Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Software gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB).

ii. Der Kunde hat SECONTEC jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände. Der Mangel ist dabei möglichst konkret zu beschreiben.

iii. Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.

f) Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

i. Der Kunde verpflichtet sich, der SECONTEC für die Überlassung der Software das vereinbarte Entgelt (Softwaremiete) zzgl. gesetzlicher MwSt. zu bezahlen.

ii. Das nach Wahl des Kunden monatlich oder jährlich im Voraus zu zahlende Entgelt wird bei Änderungen in der Anzahl der Nutzer oder des Speicherplatzvolumens gemäß der jeweils aktuellen Preisleiste angepasst.

iii. Zusätzlich hat der Kunde die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen

© SECONTEC GmbH, Stand 05/2026

Einrichtungskosten für die Einrichtung der Software zu zahlen.

iv. Das vereinbarte Entgelt ist in der entsprechenden Auftragsbestätigung definiert und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das Entgelt wird ab Vertragsbeginn für den Rest des laufenden Jahres sofort und dann zu Beginn eines Kalenderjahres fakturiert

v. Die Rechnungsstellung erfolgt – je nach gewähltem Zahlungsmodell – monatlich oder jährlich im Voraus. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Werktagen zur Zahlung fällig.

vi. SECONTEC ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt mit Wirkung für die Zukunft in angemessenem Umfang zu erhöhen, um die seit der letzten Anpassung eingetretenen Kostensteigerungen (z. B. für Rechenzentrumskosten, Personalkosten oder infolge von Inflation) auszugleichen und die dadurch entstandenen Mehrkosten abzudecken. Eine solche Preisanpassung wird SECONTEC dem Kunden mit angemessener Vorlaufzeit mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende außerordentlich zu kündigen. Nutzt der Kunde dieses Kündigungsrecht nicht, wird der Vertrag zu den angepassten Konditionen fortgeführt, wobei die neue Vergütung frühestens sechs Monate nach der Teilung der beabsichtigten Preiserhöhung in Kraft tritt. SECONTEC wird den Kunden in der Mitteilung auf die Folgen des Nichtausübens seines Kündigungsrechts hinweisen. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden wird eine bereits im Voraus gezahlte Vergütung anteilig erstattet.

vii. Im Übrigen gelten die Regelungen in Ziff. 4 entsprechend, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist.

g) Vertragslaufzeit und Beendigung
Der Softwaremietvertrag beginnt mit dem Tag der Einrichtung beim Kunden und läuft zunächst bis zum nächsten 31. Dezember. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt wird. Gleiches gilt für alle weiteren Verlängerungszeiträume. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Aufrechnungs- oder Leistungsverweigerungsrechte zu Gunsten des Kunden bestehen nur, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Haftung

a) SECONTEC gibt keine Garantie oder Gewährleistung dafür ab, dass durch die vom Kunden erworbenen Sicherheitsanlagen Schadenfälle beim AG vermieden werden (z. B. Diebstähle, Einbrüche). Die Sicherheitsanlagen ersetzt nicht den Abschluss marktüblicher Versicherungen durch den Kunden zum Schutz vor finanziellen Nachteilen in Folge von zum Beispiel Einbruchdiebstählen, Diebstählen, Brandstiftungen, Vandalismusschäden.

b) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

© SECONTEC GmbH, Stand 05/2026

Pflichtverletzung von SECONTEC, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

c) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SECONTEC nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

d) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von SECONTEC für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 100.000 EUR je Schadensfall, 500.000 EUR je Schadensereignis und 1.000.000 EUR für alle Schadensereignisse eines Kalenderjahres und 30.000,00 EUR bei Verlust von Schlüsseln / Codekarten des Kunden, die einem Beauftragten oder Mitarbeiter von SECONTEC gegen Unterschrift ausgehändigt wurden, beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Auf Wunsch kann die Haftungssumme gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr durch den Kunden für den Einzelfall erhöht werden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

e) Schadensersatzansprüche des Kunden müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr, nachdem sie entstanden sind und der Kunde hiervon Kenntnis erlangt, gegenüber SECONTEC geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Anspruch dem Grunde nach geltend gemacht wird. Ansprüche, die nicht innerhalb der genannten Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

f) Schadensersatzansprüche des Kunden müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Ablehnung der Eintrittspflicht seitens SECONTEC oder ihres Haftpflichtversicherers vom Kunden gerichtlich geltend gemacht werden. Werden abgelehnte Ansprüche erst nach Verstreichen der Jahresfrist gerichtlich geltend gemacht, sind diese ausgeschlossen.

g) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der SECONTEC.

h) Der Kunde ist verpflichtet, SECONTEC unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.

10. Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des SECONTEC aus dem Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich SECONTEC das Eigentum an den verkauften Sicherheitsanlagen vor.

b) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sicherheitsanlagen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat SECONTEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem SECONTEC gehörenden Waren erfolgen.

c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen

Preises, ist SECONTEC berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Sicherheitsanlagen auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; SECONTEC ist vielmehr berechtigt, lediglich die Sicherheitsanlagen herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Preis nicht, darf SECONTEC diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

11. Verjährung

Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren abweichend von den gesetzlichen Regeln innerhalb eines Jahres ab Abnahme. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziff. 8 lit. b) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen

12. Untervermietung

a) Die SECONTEC beachtet bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten des Kunden und anderer Betroffener die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
b) Die weiteren Einzelheiten regeln die vom SECONTEC bereitgestellte Datenschutzerklärung sowie die „Besonderen Bedingungen zur Auftragsverarbeitung Art.28 DSGVO), die diesen AGB als Annex beigefügt sind.

13. Sonstiges

a) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der SECONTEC.
b) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der SECONTEC, sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt; SECONTEC ist berechtigt, den Kunde auch an seinem Hauptsitz zu verklagen.
c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
d) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Ist oder wird eine Bestimmung unwirksam, soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, mit welcher der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird.

© SECONTEC GmbH, Stand 05/2026

Annex:
Besondere Bedingungen zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

Präambel und Anwendungsbereich
Diese besonderen Bedingungen regeln Rechte und Pflichten des Kunden als Verantwortlicher („Auftraggeber“) und dem Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter („Auftragnehmer“) im Zusammenhang mit der Verarbeitung per-sonenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 DSGVO.
Sie gelten für alle Tätigkeiten, bei denen der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der unter den AGB geschuldeten Leistungen verarbeitet. Begriffe sind im Sinne der DSGVO zu verstehen.
Soweit nachstehend „schriftlich“ gefordert wird, genügt mindestens Textform (§ 126b BGB); die elektronische Form erfüllt die Schriftlichkeit i.S.d. Art. 28 Abs. 9 DSGVO.

§ 1 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung
1. Gegenstand der Verarbeitung. Der Auftragnehmer erbringt die in den AGB/Hauptvertrag beschriebenen Leistungen; hiermit verbunden ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im folgenden Umfang:

a) Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten:
Installation, Inbetriebnahme, Vermietung und Wartung von Videoüberwachungsanlagen

b) Rechtsbezug: Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses („Hauptvertrag“) und dieser AVV-Bedingungen.

2. Dauer. Die Verarbeitung beginnt mit Vertragsschluss und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Beendigung des Hauptvertrags, sofern nicht nachstehend abweichend geregelt.

§ 2 Art, Zweck, Datenkategorien und Betroffenengruppen
1. Art der Verarbeitung (Beispiele – durch den Auftraggeber zu konkretisieren): Erheben, Erfassen, Speicherung, Übertragen, Auslesen, Abfrage, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Abgleich/Verknüpfung, Einschränkung, Löschung, Vernichtung von Bildern, die von der Videoüberwachungsanlage aufgezeichnet werden.
2. Zweck der Verarbeitung: Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zugunsten des Auftraggebers, einschließlich Betrieb, Wartung, Support, Fehleranalyse, Abrechnung und Sicherheit.
3. Kategorien personenbezogener Daten:
Bilder der Videoüberwachung
4. Kategorien betroffener Personen: Kunden, Interessenten, Mitarbeiter des Auftraggebers, Lieferanten, Ansprechpartner, alle Personen die sich innerhalb des Aufzeichnungsbereiches der Videoüberwachung bewegen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers
1. Verarbeitung nach Weisung. Der Auftragnehmer verarbeitet Daten ausschließlich nach dokumentierten Weisungen des Auftraggebers bzw. wie vertraglich vereinbart, es sei denn, eine gesetzliche Pflicht verlangt Abweichendes (dann vorherige Information, soweit zulässig). Eigene Zwecke sind ausgeschlossen.
2. Vertraulichkeit. Alle zur Verarbeitung befugten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, geschult und angemessen überwacht.
3. Unterstützungspflichten. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber angemessen u. a. bei Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutzfolgenabschätzung, Konsultationen, bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten und hält erforderliche

© SECONTEC GmbH, Stand 05/2026

Nachweise/Dokumentationen bereit.

4. Auskunftsanfragen. Anfragen von Betroffenen oder Dritten beantwortet der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers; direkt an ihn gerichtete Anfragen leitet er unverzüglich weiter.
5. Datenschutzbeauftragter/Vertreter. Soweit gesetzlich erforderlich, bestellt der Auftragnehmer einen Datenschutzbeauftragten (DSB) und – falls außerhalb der EU niedergelassen – einen EU-Vertreter (Art. 27 DSGVO); Kon-taktdaten und Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.
6. Verarbeitungsort und Drittlandtransfer. Die Verarbeitung erfolgt grundsätzlich innerhalb der EU/ des EWR. Verarbeitungen in Drittländern oder Zugriffe von dort erfolgen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers und unter Einhaltung von Kapitel V DSGVO (einschließlich geeigneter Garantien, z. B. EU-Standardvertragsklauseln in jeweils gültiger Fassung).
7. HomeOffice/Privatgeräte. Verarbeitung in Privaträumen ist zulässig, sofern die vertraglichen Datenschutz- und Sicherheitsniveaus eingehalten und Kontrollrechte des Auftraggebers auch dort ausgeübt werden können; Verarbeitung mit Privatgeräten (BYOD) ist ausgeschlossen.
8. Trennung, Kopien, Datenträger. Auftragsdaten werden mandantengetrennt verarbeitet; Kopien nur, soweit technisch erforderlich. Dedizierte Datenträger sind gekennzeichnet, verwaltet und sicher aufbewahrt.
9. Nachweispflichten. Der Auftragnehmer weist regelmäßig die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen nach; Nachweise können jederzeit angefordert werden.

§ 4 Sicherheit der Verarbeitung (Technische und organisatorische Maßnahmen – TOM)

1. Mindestniveau. Die nachstehenden TOM sind verbindlich und stellen das geschuldete Minimum dar; Anpassungen an den Stand der Technik sind zulässig, sofern das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. We-sentliche Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.
2. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Zutrittskontrolle: Elektronisches Schließsystem; Rechenzentrumsbereiche mit Videoüberwachung, Alarmanlage.
b) Zugangskontrolle: Sichere Kennwörter, automatische Sperren; Verschlüsselung mobiler Datenträger.
c) Zugriffskontrolle: Berechtigungskonzepte, bedarfsgerechte Rechte, Protokollierung von Zugriffen.
d) Trennungskontrolle: Mandantenfähigkeit der Verarbeitungssysteme.
e) Pseudonymisierung/Privacy by Design (Art. 25, Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO): Personenbezug wird, wo möglich, reduziert; zusätzliche Zuordnungsinformationen werden getrennt und geschützt aufbewahrt.

3. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Weitergabekontrolle: Verschlüsselung bei Übertragung, Signatur von E-Mails und – sofern erforderlich und möglich – Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.
b) Eingabekontrolle: Protokollierung von Eingaben/Änderungen.

4. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Backups/Restore: Gesteuertes Backup und Wiederherstellungskonzept;
b) Perimeterschutz: Firewalls an Gateways; Schutz vor Stromausfall und mutwilliger Zerstörung; Malwareschutz.

5. Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO): Notfallkonzept/Business Continuity Pläne.
6. Regelmäßige Überprüfung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO): Datenschutzmanagement, Incident Response, Privacy-by-Default-Einstellungen.

© SECONTEC GmbH, Stand 05/2026

7. Auftragskontrolle: Keine Verarbeitung ohne entsprechende Weisung; formalisiertes Auftragsmanagement und Nachkontrollen.
8. Der Auftragnehmer ist zum aktuellen Stand nicht nach einer DIN ISO oder IEC-Norm in Datenschutzbelangen zertifiziert.

§ 5 Berichtigung, Löschung und Sperrung

Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt im Auftrag verarbeitete Daten nur gemäß Vereinbarung bzw. Weisung des Auftraggebers – jederzeit, auch über die Vertragsbeendigung hinaus, soweit erforderlich.

§ 6 Unterauftragsverarbeiter

1. Einbindung. Die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers; zulässig nur bei vergleichbarem Datenschutzniveau und wirksamer Übertragung aller Pflichten aus dieser AVV (einschließlich Kontrollrechte).
2. Drittländer. Unterauftragsverhältnisse mit Verarbeitung außerhalb EU/EWR nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 und angemessenen Garantien (z. B. EUSCC in gültiger Fassung).
3. Auswahl und Kontrolle. Der Auftragnehmer wählt Unterauftragsverarbeiter sorgfältig aus, prüft deren TOM vor Datenweitergabe und mindestens jährlich deren Einhaltung, dokumentiert dies nachvollziehbar und stellt die Do-kumentation unaufgefordert bereit.
4. Haftung. Für Pflichtverletzungen des Unterauftragsverarbeiters haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.
5. Aktuell eingesetzte Unterauftragsverarbeiter:
   Diese entnehmen Sie bitte dem beiliegenden “Hinweisblatt AVV”.
6. Nebenleistungen. Reine Nebenleistungen (z. B. Transport, Wartung, Reinigung, Telekommunikation, Benutzer Service) gelten nicht als Unterauftragsverarbeitung; die Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit bleibt Pflicht des Auftragnehmers.

§ 7 Rechte und Pflichten des Auftraggebers; Kontrollen

1. Der Auftraggeber ist für die Zulässigkeit der Verarbeitung und die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich.
2. Weisungen erfolgen dokumentiert (im Eilfall zunächst mündlich, mit unverzüglicher dokumentierter Bestätigung).
3. Kontrollen/Audits. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und dieser AVV angemessen zu kontrollieren – durch Auskunft, Einsicht in Systeme/Dokumente und Vor-Ort-Kontrollen. Kontrollen erfolgen angekündigt, zu Geschäftszeiten, nicht häufiger als jährlich, es sei denn, ein dringlicher Grund besteht. Der Auftragnehmer kann Drittkontrollen durch Wettbewerber aus wichtigen Gründen ablehnen.
4. Liegt ein valider externer Nachweis (z. B. Zertifizierung/Prüfbericht) vor, beschränken sich Kontrollen regelmäßig auf Stichproben.

§ 8 Melde und Informationspflichten (Data Breaches etc.)

1. Datenschutzverletzungen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung mit (Meldestelle s. § 10 Abs. 3).
   Die Meldung enthält mindestens:

a) Beschreibung der Art der Verletzung (inkl. Kategorien/ungefähre Zahl betroffener Personen und Datensätze),
b) Kontaktdaten des DSB/Ansprechpartners,

© SECONTEC GmbH, Stand 05/2026

c) wahrscheinliche Folgen,
d) ergriffene/ vorgeschlagene Maßnahmen (Behebung, Minderung).

2. Störungen/Verstöße bei der Auftragserledigung sowie Maßnahmen von Aufsichtsbehörden mit Bezug zur Auftragsverarbeitung sind ebenfalls unverzüglich zu melden.
3. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei dessen Pflichten nach Art. 33, 34 DSGVO.

§ 9 Weisungen

1. Der Auftraggeber behält ein umfassendes Weisungsrecht.
2. Hinweis und Suspendierungsrecht. Hält der Auftragnehmer eine Weisung für rechtswidrig, weist er den Auftraggeber darauf hin und ist berechtigt, deren Ausführung bis zur Bestätigung/ Änderung auszusetzen.
3. Dokumentation. Erteilte Weisungen und deren Umsetzung werden dokumentiert.

§ 10 Zuständigkeiten, Weisungsberechtigte, Meldestelle

1. Weisungsbefugte Personen – Auftragnehmer:
   Diese entnehmen Sie bitte dem “Hinweisblatt AVV”.
2. Weisungsbefugte Personen – Auftraggeber:
   Diese meldet der Auftraggeber selbständig innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsunterschrift an den Auftragnehmer.
3. Meldestelle für Datenschutzverletzungen (Auftraggeber):
   Siehe Punkt §10 Punkt 4 dieser Vereinbarung.
4. Datenschutzbeauftragte
   Auftragnehmer (DSB):
   Den Namen und die Kontaktinformationen entnehmen Sie bitte dem “Hinweisblatt AVV”.
   Auftraggeber (DSB/Ansprechpartner):
   Den Namen und die Kontaktinformationen meldet der Auftraggeber selbständig innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsunterschrift an den Auftragnehmer.

§ 11 Beendigung der Auftragsverarbeitung

1. Nach Vertragsende vernichtet der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers die Daten unwiderruflich oder übergibt sie an den Auftraggeber; die Wahl erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung. Vernichtung erfolgt so, dass eine Wiederherstellung mit vertretbarem Aufwand ausgeschlossen ist.
2. Entsprechendes gilt gegenüber Unterauftragsverarbeitern.
3. Die ordnungsgemäße Vernichtung/Übergabe ist nachzuweisen.
4. Nachweisdokumentationen bewahrt der Auftragnehmer mindestens bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Vertragsende auf (zur Entlastung kann Übergabe an den Auftraggeber erfolgen).

§ 12 Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers ist abschließend im Hauptvertrag/AGB geregelt; eine gesonderte Vergütung/Kostenerstattung im Rahmen dieser AVV erfolgt nicht.

§ 13 Haftung

1. Auftraggeber und Auftragnehmer haften für Schäden aus unzulässiger/unrichtiger Verarbeitung als Gesamt-schuldner (Art. 82 DSGVO).
2. Trägt der Auftragnehmer die Verantwortung für einen Schaden im Rahmen der Auftragsverarbeitung, stellt er den Auftraggeber auf erstes Anfordern frei und ersetzt

© SECONTEC GmbH, Stand 05/2026

notwendige Rechtsverteidigungskosten, solange er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

3. Der Auftragnehmer haftet für eigenes Verschulden, das seiner Mitarbeiter, Beauftragten und Unterauftragsverarbeiter.
4. Abs. 2–3 gelten nicht, soweit der Schaden allein durch weisungsgemäße, korrekte Leistung verursacht wurde.

§ 14 Sonderkündigungsrecht

Bei schwerwiegenden Verstößen des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften/diese AVV, bei Nichtbefolgung rechtmäßiger Weisungen oder verweigerter Kontrolle kann der Auftraggeber den Hauptvertrag und diese AVV außerordentlich fristlos kündigen. Bei unerheblichen Verstößen ist vorab eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Entstehen dem Auftraggeber Kosten durch die berechtigte außerordentliche Kündigung, hat der Auftragnehmer diese zu ersetzen.

§ 15 Vertraulichkeit, Zurückbehaltungsrecht, Nebenklauseln

1. Beide Parteien behandeln Geschäftsgeheimnisse und Sicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei vertraulich; im Zweifel gilt Information als vertraulich, bis eine schriftliche Freigabe erfolgt.
2. Der Auftragnehmer verständigt den Auftraggeber unverzüglich bei Gefährdungen des Eigentums des Auftragge-bers durch Maßnahmen Dritter (Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenz u. ä.).
3. Nebenabreden bedürfen der Textform und einer ausdrücklichen Bezugnahme auf diese AVV-Bedingungen.
4. Eine Zurückbehaltung i.S.v. § 273 BGB an Auftragsdaten und Datenträgern ist ausgeschlossen.
5. Salvatorische Klausel: Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht.

§ 16 Abschluss und Rangfolge

1. Diese AVV-Bedingungen werden mit Annahme der AGB des Auftragnehmers automatisch geschlossen (Art. 28 Abs. 9 DSGVO).
2. Im Kollisionsfall zwischen AGB/Hauptvertrag und diesen AVV-Bedingungen gehen letztere datenschutzrechtlich vor.

© SECONTEC GmbH, Stand 05/2026

Hinweisblatt AVV Secontec GmbH:

Diese Hinweisblatt enthält Ergänzungen und Klarstellungen zu den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen integrierten Besondere Bedingungen zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO).

1. Unterauftragnehmer

Name	Sitz	Tätigkeit
Secontec Rent GmbH	Leipzig	Vermietung und Unterstützung bei Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Service von Videoüberwachungsanlagen
Secontec Services GmbH	Leipzig	Aufschaltungen; Unterstützung bei Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Service von Videoüberwachungsanlagen
Microsoft (O365)	Dublin, Ireland	Bereitstellung und Unterstützung mit Cloud Produkten
NXGEN TECHNOLOGY AG	Zürich, Schweiz	Bereitstellung von Rechenzentrumsleistungen, Software für Alarm- und Ereignismanagement, Verwaltung und Pflege von Kunden und Kontaktdaten
MT Elektro GmbH & Co. KG	Linnich	Unterstützung bei Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Service von Videoüberwachungsanlagen
Easy Protect	Leipzig	Unterstützung bei Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Service von Videoüberwachungsanlagen
Brainformatik GmbH	Mühlendorf a. Inn	Verwaltung und Pflege von Kunden-, Interessenten- und Kontaktdaten sowie Unterstützung von Vertriebs-, Marketing- und Kundenserviceprozessen.

2. Kontaktdaten der weisungsbefugten Person beim Auftragnehmer

Name: Hendrik Besold
Stellung: Geschäftsführer
Telefonnummer: +49 2233 9794 00
E-Mail: h.besold@secontec.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten beim Auftragnehmer

Name: Herr Christian Paulus – DS Consult + Compliance GmbH
Stellung: extern bestellter Datenschutzbeauftragter
Telefonnummer: +49 9431 7173 010
E-Mail: helpdesk.dscc@d-s.group

© SECONTEC GmbH, Stand 05/2026